



Büro für angewandte Landschaftsökologie
K. Mammen & U. Mammen GbR

B-Plan Nr. 301-1 „Kümmelsberg Ost“, 7. Änderung im Teilbereich

Artenschutzrechtliche Betrachtung zur Feldlerche und zum Feldhasen

Auftraggeber: Landeshauptstadt Magdeburg
Stadtplanungsamt
An der Steinkuhle 6
39128 Magdeburg

Auftragnehmer: ÖKOTOP GbR
Büro für angewandte Landschaftsökologie
Willy-Brandt-Straße 44
06110 Halle (Saale)
Tel: 0345/6869884
E-Mail: info@oekotop-halle.de

Halle (Saale), 7. Juli 2021



Projektleitung: Dipl.-Biol. Ubbo Mammen

Geländeerfassung: M.Sc. Daniela Nagl
M.Sc. Carl Baucks
Dipl.-Geoökol. Colette Henrichmann

Wiss. Bearbeitung: Dipl.-Ing. Annekathrin Helge
M.Sc. Carl Baucks

Kartografie: M.Sc. Jan Watzema



Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	4
2.	Untersuchungsgebiet	5
3.	Feldlerche	6
3.1	Bestandssituation und Gefährdung der Feldlerche.....	6
3.2	Methodik	6
3.3	Ergebnisse und Bewertung	7
4.	Feldhasen	8
4.1	Bestandssituation und Gefährdung des Feldhasen	8
4.2	Methodik	8
4.3	Ergebnisse und Bewertung	9
5.	Konfliktanalyse / Ermittlung der Verbotstatbestände	10
5.1	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Verletzung- und Tötungsverbot (Maßstab: Individuum)	10
5.2	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot (Maßstab: lokale Population).....	11
5.3	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Entnahme- und Beschädigungsverbot (Maßstab: Individuum/lokale Population)	11
6.	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Betrachtung	13
7.	Literatur	14

Anhang

Fotodokumentation



1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Landeshauptstadt Magdeburg plant im Zuge der Fortführung des B-Plans Nr. 301-1/7 „Kümmelsberg Ost“ den Bau von Wohngebäuden auf einem Grundstück im Westen Magdeburgs. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes schließt eine Wiesenbrache sowie die Bundesstraße B1 und die Straße „Kümmelsberg“ ein.

Im Rahmen der Vorhabensplanung ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung auf Grundlage von faunistischen Erfassungen zu den ausgewählten Arten Feldlerche und Feldhase erforderlich. Beide Arten sind gemäß § 7 (2) Nr. 13 b) bzw. c) BNatSchG besonders geschützte Arten, für die die Zugriffsverbote aus § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG gelten. Die Hinweise auf ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter bzw. potenziell vom Vorhaben betroffenen Arten/Artgruppen wurden im Rahmen der faunistischen Kartierungen dokumentiert.

Im vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen zusammengefasst und die Artvorkommen hinsichtlich ihrer Betroffenheiten unter Berücksichtigung artspezifischer Maßnahmen zur Verhinderung der Verbotverletzung(en) gemäß den Vorgaben des §§ 44 BNatSchG bewertet.

2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (im Folgenden UG) befindet sich im Westen der Stadt Magdeburg, östlich der A14 zwischen den Abfahrten Sudenburg und Wanzleben.

Das für Feldlerchen und Feldhasen relevante Gebiet ist eine derzeit ungenutzte, brachliegende Wiese, die etwa 7 ha des Geltungsbereiches des B-Plan umfasst (vgl. Abb. 1, Fotos 1 bis 5 im Anhang). Das UG liegt vollkommen isoliert zwischen der im Norden angrenzenden B1 sowie der westlich verlaufenden Straße „Kümmelsberg“. Im Osten befinden sich einige wenige Strauchstrukturen, die teilweise in die Vorgärten der dort angrenzenden Wohnbebauung übergehen. Im Süden schließt sich ein Neubaugebiet an.

Die weitläufige Umgebung ist durch die vorstädtische Bebauung Magdeburgs und große Ackerflächen westlich des UGs geprägt. Zudem befinden sich nördlich der B1 die Fließgewässer Faule Renne und die Olvenstädter Röthe mit angrenzenden strukturierten Offenlandhabitaten.

Generell unterliegt das gesamte UG durch seine isolierte Lage, der umliegenden Wohnbebauung und der nördlich und westlich verlaufenden Straßen bereits einer hohen Vorbelastung (insb. Lärmbelastung).



Abb. 1: Lage des Untersuchungsbereichs.



3. Feldlerche

3.1 Bestandssituation und Gefährdung der Feldlerche

Feldlerchen (*Alda arvensis*) sind Charaktervögel der mitteldeutschen Ackergebiete. Auf der Roten Liste Deutschlands (RL D) und Sachsen-Anhalts (RL ST) wird die Art als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft (GRÜNEBERG et al. 2016, SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017). In den letzten 25 Jahren sind die Bestände der Feldlerche um mehr als 20 % zurückgegangen. Wie die meisten Vögel der Agrarlandschaft leidet auch die Feldlerche unter der intensivierten Landwirtschaft, die den vermehrten Einsatz von Herbiziden, mehrfache Mahd während der Brutzeit und einen zunehmenden Anbau von Mais sowie weiteren Energiepflanzen mit sich gebracht hat (WILSON et al. 2009, HALLMANN 2014, HOFFMANN 2019).

3.2 Methodik

Die Kartierung der Feldlerche erfolgte zwischen Ende April und Anfang Mai 2021 an insgesamt drei Begehungsterminen. Die Erfassung erfolgte in den frühen Morgenstunden und richtete sich nach den Methodenstandards gemäß SÜDBECK et al. (2005). Eine Übersicht der Erfassungstermine sowie der Witterungsbedingungen während der Begehungen ist in Tab.1 dargestellt.

Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten wurde zur Registrierung brütender Feldlerchen die Fläche mit einem Abstand von 90 m zur Außenkante begangen, um das gesamte UG überblicken sowie die akustische und visuelle Wahrnehmung singender bzw. fliegender Feldlerchen gewährleisten zu können. Alle festgestellten Feldlerchen oder Nachweise weiterer Brutvogelarten wurden dabei punktgenau erfasst. Die bei den einzelnen Begehungen getätigten Nachweise der jeweiligen Arten wurden nach Abschluss der Geländebegehungen zu Revieren bzw. Brutpaaren zugeordnet.

Die verwendeten wissenschaftlichen und deutschen Artnamen folgen BARTHEL & KRÜGER (2018).

Tab. 1: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen bei den Feldlerchen-Kartierungen.

Datum	Begehung	Wetter
23.04.2021	1. Begehung	6°C, bewölkt, schwacher bis mäßiger Wind
30.04.2021	2. Begehung	7°C, bewölkt, schwacher bis mäßiger Wind
06.05.2021	3. Begehung	3°C, teils bewölkt, schwacher Wind

3.3 Ergebnisse und Bewertung

Im Rahmen der Kartierung wurden keine Feldlerchen auf der Vorhabenfläche nachgewiesen.

Jedoch wurde mit dem zweimaligen Nachweis eines Rebhuhn-Paares im Nordosten des UG nach SÜDBECK et al. (2005) ein Brutnachweis erbracht. Das Rebhuhn (*Perdix perdix*) ist der RL D und RL ST nach stark gefährdet. Es bewohnt ursprünglich Steppen, lebt heute in Europa aber hauptsächlich in offenem Ackerland, Weiden und Heiden in trockenen Niederungsgebieten. Die Art benötigt ein gewisses Maß an Gliederung der ansonsten offenen Landschaft durch Hecken, Büsche, Staudenfluren oder Feld- und Wegraine. Rebhühner profitieren auch von Brachflächen, die ganzjährig Deckung und Nahrung in Form von Pflanzen, aber auch Insekten bieten.

Des Weiteren wurden Eierschalen von Fasaneneiern im Nordosten des UG gefunden (Foto 6 im Anhang) und ein Fasan gehört. Die Brut eines Fasans konnte somit nachgewiesen werden.

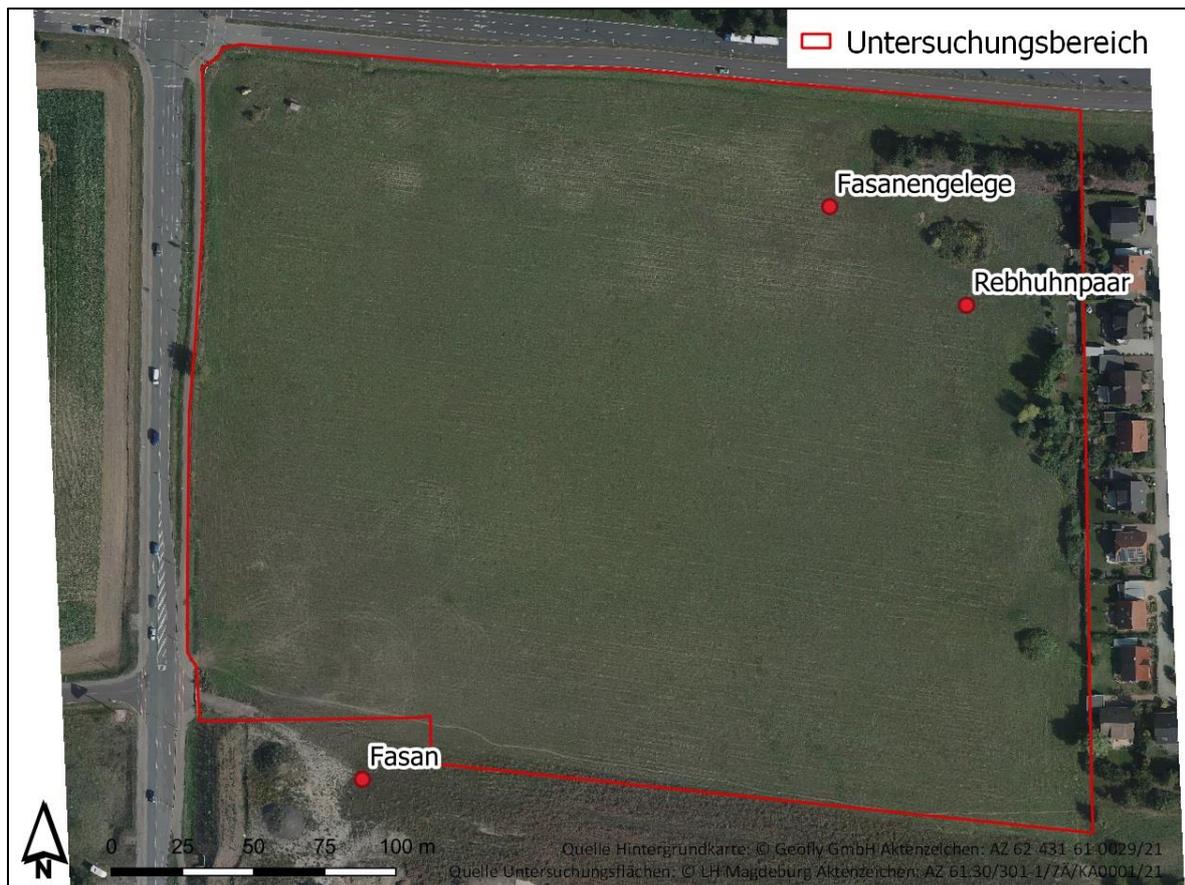


Abb. 2: Brutnachweise von Rebhuhn und Fasan in der Erfassungssaison 2021.



Das UG ist eine isoliert gelegene Wiesenbrache, das lediglich im nördlichen Randbereich niedrigwüchsige Sträucher als wertvolle Habitatstrukturen aufweist. Aufgrund seiner Lage zwischen B1, der Straße „Kümmelsberg“ und der angrenzenden Wohnbebauung ist der Lebensraum stark anthropogen überprägt (insb. Lärmimmission).

Das weitläufig offene Gelände stellt für die Feldlerche ein potenzielles Bruthabitat dar, das im Untersuchungsjahr 2021 nicht von der Art besiedelt wurde. Aufgrund der Flächengröße, Ausprägung und weiteren potenziellen Bruthabitaten (Äcker im erweiterten Umfeld) kann jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass die Feldlerche in der kommenden Brutsaison die Vorhabenfläche besiedelt. Sollte die Vorhabenrealisierung zwischen Juli 2021 bis März 2022 erfolgen, so ist keine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung der Feldlerche erforderlich. Finden die Bauarbeiten innerhalb oder nach der Brutsaison 2022 statt, sollte die Eingriffsfläche erneut auf Feldlerchenbruten überprüft werden.

Mit dem Rebhuhn und dem Fasan, die mit je einem Brutpaar innerhalb des direkten Eingriffsbereichs 2021 vertreten waren, wurden jedoch zwei weitere typische Brutvögel der Agrarlandschaft nachgewiesen. Im Rahmen der Vorhabenrealisierung (Baufeldfreimachung, dauerhafte Überbauung) muss von einer vorhabenbedingten Betroffenheit dieser beiden Arten ausgegangen werden, sodass diese der weiteren Betrachtung einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen.

4. Feldhase

4.1 Bestandssituation und Gefährdung des Feldhasen

Der Feldhase profitierte lange von der hohen Strukturvielfalt der deutschen Agrarlandschaft, da diese gute Deckungsmöglichkeiten vor Feinden und gleichzeitig diverse Nahrungsquellen bot. Zusammenlegungen von Ackerflächen und die dadurch bedingte Entnahme von Gehölzstrukturen, die generelle Intensivierung der Landwirtschaft, die einen Verlust an Nahrungspflanzen aufgrund des vermehrten Herbizideinsatzes bedeutet, die Ausweitung des Maisanbaus und weiterer Energiepflanzen als auch der Wegfall der EU-Brachenverordnung verschlechtern zunehmend die Lebensbedingungen für den Feldhasen (MEINIG et al. 2020). Deshalb wird der Feldhase auf der RL D und RL ST als stark gefährdet eingestuft (MEINIG et al. 2020, TROST et al. 2020).

4.2 Methodik

Das UG wurde an zwei Terminen im Frühjahr 2021 mittels Scheinwerfertextation in Anlehnung an die Methode von WILD (2001) auf Feldhasenbesatz untersucht. Zunächst wurde eine abzulaufende Strecke (Transekt) im UG definiert, von der aus im rechten Winkel ab ca. 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang auf dem Hinweg eine Hälfte des UGs und beim Rückweg die andere Hälfte des UGs mittels Suchscheinwerfer (Hellamarine 12V 55W H3 Hand-Suchscheinwerfer) abgeleuchtet wurde. Somit konnte das komplette UG zur Hauptaktivitätszeit des Feldhasen kartiert werden.



Tab. 2: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen bei den Feldhasen-Kartierungen.

Datum	Begehung	Wetter
22.04.2021	1. Begehung	7°C, klar, mäßiger bis frischer Wind
29.04.2021	2. Begehung	10°C, leicht bewölkt, schwacher bis mäßiger Wind

4.3 Ergebnisse und Bewertung

Im Rahmen der Feldhasen-Kartierung konnten keine Feldhasen nachgewiesen werden.

Das gesamte UG ist weiträumig von anthropogener Infrastruktur umgeben und besitzt nur in westliche Richtung einen Anschluss an einen artenarmen, intensiv bewirtschafteten Ackerschlag, auf dem im Jahr 2021 Mais angebaut wurde. Dies legt nahe, dass das UG aufgrund seiner isolierten Lage und somit schlechten Erreichbarkeit nicht von der regionalen Feldhasen-Population besiedelt wird. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass sich der Straßenverkehr als zusätzlicher störender Einfluss auf die Qualität des UG als Feldhasenhabitat auswirkt. Im Untersuchungsjahr 2021 wies sie darüber hinaus durch das Fehlen deckungsreicher, höherwüchsiger Vegetationsbestände, die der Feldhase zum Schutz vor Fressfeinden und als Nahrungsquelle benötigt, eine sehr geringe Habitataignung auf.

Dem Geltungsbereich des B-Plan wird demnach nur geringe Bedeutung als potenzieller Lebensraum und Reproduktionsgebiet des Feldhasen zugemessen. Eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung kann somit für den Feldhasen entfallen.



5. Konfliktanalyse / Ermittlung der Verbotstatbestände

Der Bebauungsplan am Standort „Kümmelsberg Ost“ (B-Plan Nr. 301-1) beinhaltet die Erschließung eines Wohngebietes. Neben den eigentlichen Wohngebäuden ist weiterhin die Anlage von PKW-Stellplätzen, Garagen, Erschließungsstraßen, befestigten Wege und städtischen Grünflächen geplant.

Im Rahmen der Vorhabenrealisierung kommt es daher zu einer vollständigen Überbauung der derzeit 7 ha großen Wiesenbrache. Dies führt unweigerlich zu einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätten (Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) von Rebhuhn und Fasan (je ein Brutnachweis), die im Rahmen der faunistischen Erfassungen in der Brutsaison 2021 innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans nachgewiesen wurden.

Nachfolgend wird im Rahmen der Konfliktanalyse das Eintreten von Verbotstatbeständen konkret geprüft. Zur Verhinderung des Eintretens von Zugriffsverboten werden artspezifische Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen und/oder ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet.

5.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Verletzung- und Tötungsverbot (Maßstab: Individuum)

Eine baubedingte Verletzung/adulter Individuen ist aufgrund des Vorhabencharakters und der Mobilität der Arten auszuschließen. Eine Erfüllung kann nur im Zusammenhang mit einer Zerstörung oder Beschädigung von Niststandorten der im Geltungsbereich des B-Plan brütenden Vogelarten eintreten (Zerstörung von Gelegen oder Tötung/Verletzung nicht flügger Jungtiere). Zur sicheren Vermeidung des Verbotstatbestandes ist bei einer Bauausführung innerhalb der Brutzeit (d. h. zwischen Anfang März bis Ende Juli) vor Baubeginn die Kontrolle auf besetzte Nester von Bodenbrütern durch eine ökologische Baubegleitung notwendig (**Maßnahme V1**). Werden hierbei Bruten festgestellt, muss der Bodenabtrag bis zum Zeitpunkt des Ausfluges der Jungvögel ausgesetzt werden. Mit Umsetzung der Maßnahme V1 kann ein baubedingtes Eintreten von Verbotstatbeständen effektiv verhindert werden.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Maßnahme V1 ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme V1:

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung nicht flügger Jungvögel oder von Gelegen sowie erheblicher Störungen während der sensiblen Fortpflanzungsphase sind die Erdarbeiten zum Zwecke der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d. h. nicht in der Zeit von Anfang März bis Ende Juli, durchzuführen.

Ist eine Baufeldfreimachung zwingend in der Zeit von Anfang März bis Ende Juli erforderlich, ist vor den Arbeiten eine Kontrolle der Eingriffsfläche erforderlich. Bei nachgewiesenen Vogelbruten muss der Bodenabtrag bis zum Zeitpunkt des Ausfluges der Jungvögel



ausgesetzt werden. Die Kontrolle und Freigabe der Fläche erfolgen durch Artexperten im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung.

5.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot (Maßstab: lokale Population)

Der Verbotstatbestand der Störung gilt als erfüllt, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes (EHZ) der lokalen Population eintritt. Dies ist dann der Fall, wenn eine Anzahl an Individuen betroffen ist, die befürchten lässt, dass die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population beeinträchtigt werden.

Die Brutplätze von Rebhuhn und Fasan können hinsichtlich des Verbotstatbestandes der Störung vernachlässigt werden. Diese befinden sich innerhalb der direkten Eingriffsfläche (Geltungsbereich B-Plan) und werden somit im Vorfeld der Baumaßnahme beansprucht (Baufeldfreimachung).

Brutvögel des erweiterten Umfeldes (100-m-Radius) könnten durch baubedingte Störungen (Verlärmung, Beunruhigung) im schlimmsten Fall zum Verlassen des Bruthabitats veranlasst werden. Ursachen hierfür sind Baulärm, Erschütterungen durch Bautätigkeit, Baufahrzeuge sowie eine erhöhte menschliche Anwesenheit. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass der Wirkraum des Vorhabens aufgrund der direkt an die Vorhabensfläche angrenzenden stark befahrenen B1 und der Straße „Kümmelsberg“ bereits zum jetzigen Zeitpunkt einer Vorbelastung hinsichtlich anthropogener Störungen (erhöhte Lärmimmission) unterliegt. Folglich ist davon auszugehen, dass die im Wirkraum des Vorhabens brütenden Vogelarten eine gewisse Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen aufweisen und ein baubedingtes Verlassen des Bruthabitats nur einzelne Individuen betreffen dürfte. Eine erhebliche Störung, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt, kann demnach ausgeschlossen werden.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Entnahme- und Beschädigungsverbot (Maßstab: Individuum/lokale Population)

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes kann im Rahmen der Baufeldfreimachung (Beseitigung der Vegetationsbestände, Erdarbeiten) durch Zerstörung oder Beschädigung von im direkten Eingriffsbereich gelegenen Niststandorten eintreten (baubedingte Beschädigung besetzter Niststätten). Zur sicheren Vermeidung des Verbotstatbestandes ist bei einer Bauausführung innerhalb der Brutzeit (d. h. zwischen Anfang März bis Ende Juli) vor Baubeginn die Kontrolle auf besetzte Nester von Bodenbrütern durch eine ökologische Baubegleitung notwendig (**Maßnahme V1**). Werden hierbei Bruten festgestellt, muss der Bodenabtrag bis zum Zeitpunkt des Ausfluges der Jungvögel ausgesetzt werden. Mit



Umsetzung der Maßnahme 1 kann ein baubedingtes Eintreten von Verbotstatbeständen effektiv verhindert werden.

Anlagebedingt kommt es hingegen durch die dauerhafte Erschließung als Wohngebiet zu einem vollständigen Verlust des Bruthabitats von Rebhuhn und Fasan. Ein Ausweichen in das umliegende Offenland ist aufgrund der isolierten Lage zwischen B1, Straße „Kümmelsberg“ und angrenzender Wohngebiete äußerst unwahrscheinlich. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten muss demnach im räumlichen Zusammenhang durch eine **vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A_{CEF1}** gewährleistet werden.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG lässt sich unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und A_{CEF1} ausschließen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A_{CEF1}:

Im Sinne von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen muss das Ersatzhabitat bereits zum Zeitpunkt der nächsten Brutzeit (Revierbesetzung im Februar/März) umgesetzt sein, um die zeitliche Kontinuität einer Besiedlung zu gewährleisten.

Das Ersatzhabitat kann hierbei sowohl flächig als auch linear angelegt werden, wobei flächige Maßnahmen zu bevorzugen sind. Nachfolgend werden die notwendigen Anforderungen an das zu etablierende Ersatzhabitat für das Rebhuhn detailliert beschrieben. Dies kann gleichermaßen vom weit verbreiteten, euryöken Fasan als Bruthabitat genutzt werden. Soweit nicht anders angegeben ist die Ausgestaltung bzw. Anforderung der Maßnahme LANUV (2019) entnommen.

Anforderungen an den Maßnahmenstandort:

- Sicherstellung einer ausreichenden Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen (u. a. Siedlung und Hofanlagen, stark befahrende Straßen und stark frequentierte (Feld-)Wege)
- Maßnahmenumsetzung auf Gelände mit weitem Horizont, Mindestabstand zu geschlossenen Vertikalkulissen (geschlossene hohe Baumreihen, Wälder, Siedlungsrand) mindestens 120 m
- möglichst unzerschnittener Raum aufgrund der geringen Mobilität des Rebhuhns
- Vermeidung von Standorten mit zu hoher Bodenfeuchte, da diese von Rebhühnern gemieden werden

Mindestgröße der Maßnahmenfläche:

- Einzuhaltende Mindestgröße bei Verlust eines Reviers (als Mindestgröße einzelner Teilflächen immer 0,3 ha erforderlich) beträgt bei:
 - Rebhuhnstreifen extensiv genutzt mit Winternahrung: 2 ha/BP
 - Rebhuhnstreifen oder -fläche mit einer extensiven Nutzung: 2,5 ha/BP
 - Rebhuhnstreifen oder -fläche: 3 ha/BP (vgl. SCHLUMPRECHT 2017)
- Mindestbreite bei streifenförmiger Maßnahme von 15 m zum Schutz vor Prädationsverlusten



Qualitätsanforderungen und Pflegemaßnahmen

- Flächenzusammensetzung (sowohl flächig als linear) aus 50 % Ackerbrache mit 50 % Getreideanbau mit weitem Reihenabstand
- Brache kann durch Selbstbegrünung (Schwarzbrache) oder durch Einsaat mit Saatgutmischung (Grünbrache) begrünt werden
- Streifen kann gleichermaßen als Blühstreifen angelegt werden. Hierbei nur eine reduzierte Saatgutmenge verwenden, um lückige Vegetationsbestände zu fördern.
- Verzicht auf Düngemittel und Biozide sowie auf mechanische Breikrautregulierung
- Stehenlassen von Getreidestoppeln (Teilmaßnahme nur im Winterhalbjahr wirksam)
- keine Mahd der Flächen innerhalb der Brutzeit des Rebhuhns, d. h. nicht zwischen Februar bis Anfang Juli)
- regelmäßige Pflege und Neuanlage erforderlich
 - Jährlich ca. die Hälfte der Fläche nach flacher Bodenbearbeitung neu aussäen, die andere Hälfte bleibt zwei- oder mehrjährig bestehen
 - alternativ kann die Fläche alle 3 bis 5 Jahre bearbeitet und neu ausgesät werden

6. Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Betrachtung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung erfolgte innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan zwischen Ende April und Anfang Mai eine Feldlerchenkartierung an drei Erfassungsterminen sowie die Erfassung von Feldhasen an zwei Terminen. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass im Untersuchungsjahr 2021 keine Nachweise von Feldhasen oder Feldlerchen erfolgten.

Der Vorhabenfläche kommt aufgrund ihrer Strukturarmut und Isolation nur eine geringe potenzielle Bedeutung als Lebensraum und Reproduktionsgebiet des Feldhasen zu.

Für die Feldlerche kann hingegen lediglich festgehalten werden, dass im Geltungsbereich des B-Plans in der Brutsaison 2021 keine Nachweise dieser Art erfolgten. Aufgrund der Habitatausstattung und der Nähe zu weiteren potenziell besiedelten Bruthabitaten kann ein Vorkommen in anderen Jahren nicht ausgeschlossen werden.

Es wird als Vermeidungsmaßnahme V1 für Rebhuhn und Fasan eine ökologische Baubegleitung als Genehmigungsvoraussetzung vorgeschlagen.

Im Zuge der Erfassungen erfolgten zudem der Nachweis eines Rebhuhnbrutpaares sowie eines Brutpaares des Fasans. Beide Arten brüteten innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtungen ergab sich, dass unter Voraussetzung der Vermeidungsmaßnahme V1 und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}1 das Vorhaben bei keiner der betroffenen Arten zu einer Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG führt.



7. Literatur

- BARTHEL, P. H.; KRÜGER, T. (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands. - Vogelwarte 56: 171-203.
- BNATSCHG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HALLMANN, C. A.; FOPPEN, R. P. B.; VAN TURNHOUT, C. A. M.; DE KROON, H.; JONGEJANS, E. (2014): Declines in insectivorous birds are associated with high neonicotinoid concentrations. - Nature 511: 341-343.
- HOFFMANN, J. (2019): Wertvolle Bestandteile der Kulturlandschaft für Biodiversität und Agrarvögel: Ackerbrachen. - Der Falke 66 (10): 18-23.
- LANUV-NRW – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. [online im Internet] URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/vogel/massn/103024> (abgerufen am 05.07.2021).
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R.; LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- SCHLUMPRECHT, H. (2017): Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen bei Betroffenheiten des Rebhuhns. - In Bayrische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.): Aktuelles zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in Bayern am 23. Und 24. November 2017. - Augsburg.
- SCHÖNBRODT, M.; SCHULZE, M. (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017). - Apus 22: 3-80.
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.
- TROST, M.; OHLENDORF, B.; DRIECHCIARZ, R.; WEBER, A.; HOFMANN, T., MAMMEN, K. (2020): Rote Liste Sachsen-Anhalt. Säugetiere (Mammalia). - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 1/2020: 293-302.
- WILD (2001): Erfassung von Feldhasenbesätzen. Scheinwerfertaxation. - Wildtier-Informationssystem der Länder Deutschlands. 4 S.
- WILSON, J. D.; EVANS, A. E.; GRICE, P. V. (2009): Bird Conservation and Agriculture - The Bird Life of Farmland, Grassland and Heathland. - Cambridge University Press.



ANHANG

Fotodokumentation



Foto 1:

Westlicher Rand des UG in
Blickrichtung von Süden nach
Norden.

06.04.2021



Foto 2:

UG von südwestlicher Ecke
Richtung Nordosten mit
niedrigem Gebüschstreifen.

06.04.2021



Foto 4:

Südrand des UG mit Blickrichtung
nach Osten.

06.04.2021



Foto 5:

Westlich an die Vorhabensfläche angrenzender Acker, auf dem zu späterem Zeitpunkt Mais gesät wurde. Die Straße „Kümmelsberg“ trennt diesen Acker vom UG.

06.04.2021



Foto 6:

Eierschalen eines Fasanengeleges im Nordosten des UG.

06.05.2021